

kann, ob bei dem oder jenem Gesetze die doctrinelle Auslegung ausreicht, oder ob das Gesetz einer authentischen Interpretation bedürfe. Wenn ich diese Idee einige Augenblicke noch weiter verfolgen darf, so bemerke ich, daß mehr und weniger selbst die Bestimmungen, welche in dem unlängst berathenen Erläuterungsgesetz das Heimathsgesetz wesentlich geändert haben, ihren Ursprung den Entscheidungen zu danken haben, welche in deshalb angeregten Differenzen ertheilt worden sind. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn die betreffenden Entscheidungen alsbald nach ihrer Ertheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden wären, eine große Menge solcher Differenzen, deren Zahl Legion gewesen sein dürfte, nicht entstanden sein würde. Uehnliche Differenzen sind aber vorgekommen, und werden noch vorkommen auch in Ablösungs-, Polizei-, Gemeinde-, Steuer- und Abgabesachen, ferner über die Auslegung einzelner Stellen der Städte- und Landgemeindeordnung, ingleichen in Communalgarden-Angelegenheiten und bei Regulirung von Quotalverhältnissen unter Gemeinden, und gewiß kann es nur erwünscht sein, öffentlich von der Ansicht der betreffenden Ministerien Kenntniß zu haben, selbst um ein verschiedenartiges Verfahren bei den Entscheidungen der mittlern Verwaltungsbehörden — wie es hier und da der Fall gewesen ist — zu verhindern. Daß solche ungleichmäßige Entscheidungen vorgekommen sind, beweist die Erfahrung. Nur eines einzigen Umstandes, in Bezug auf das Heimathsgesetz gedenke ich. Es ist noch gegenwärtig, wenigstens nicht durch positive Bestimmung festgestellt, ob die Heimath eines unehelichen, später aber per subsequens matrimonium legitimirten Kindes nach der Heimath der Mutter oder darnach zu beurtheilen sei, wo der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen wesentlichen Wohnsitz hatte, und nur ein Gerichtsbrauch unter den königl. Kreisdirectionen, vielleicht auf hohe Ministerialvorschrift gestützt, hat darüber neuerdings eine feste Basis herbeigeführt, während vorher hierüber verschiedenartig in mittler Instanz entschieden ward. Soll aber der Antrag der geehrten Deputation den gehofften Nutzen haben, so darf meines Bedünkens die Grenzlinie für die Ermächtigung der hohen Staatsregierung nicht so eng gezogen werden, als es in dem Antrage geschehen ist; ich glaube vielmehr, daß diese Ermächtigung möglichst ausgedehnt zu ertheilen sei, und der hohen Staatsregierung nachgelassen bleiben müsse, auch in bloßen Administrativsachen, selbst wenn dadurch locale oder bloß temporelle Verhältnisse berührt werden, zu einer Bekanntmachung von Entscheidungen zu verschreiten, sobald durch die Entscheidung ein wirklicher Zweifel gelöst oder der Doctrin selbst nur die Beleuchtung eines bestimmten Satzes von mehreren Seiten abgewonnen worden ist. Da ich aber zur Zeit noch nicht wissen kann, wohin sich die Ansicht der hohen Kammer überhaupt wenden dürfte, so reservire ich mir für den Fall, daß man im Allgemeinen der Deputation beistimmte, annoch einen besondern Antrag zu stellen.

v. Sedtwich: Die Ansicht des letzten geehrten Sprechers könnte ich nicht theilen. Mir erscheint der Wunsch, der nach dem Vorschlage unserer geehrten Deputation an die hohe Staats-

regierung gebracht werden soll, allerdings bedenklich. Zwar wird dabei auf die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Januar 1835 §. 9 hingewiesen, nach welcher das Oberappellationsgericht befugt ist, die bei seinen Entscheidungen befolgten Rechtsätze mit Genehmigung des Justizministeriums in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufnehmen zu lassen. Allein in dieser gesetzlichen Bestimmung ist von Rechtsätzen die Rede, bei deren Feststellung, wie wohl Jedermann erkennen wird, weit weniger Schwierigkeiten stattfinden, als bei Feststellung von Grundsätzen in Verwaltungsangelegenheiten, die ihrer Natur nach jedesmal verschieden sind, und darum auch jedesmal eine andere Beurtheilung erheischen. Denn höchst selten wird wohl ein solcher Fall dem andern so ganz ähnlich sehen, daß hieraus ein fester Grundsatz für die Entscheidung anderer Fälle gebildet werden könnte. Ist das aber nicht der Fall, oder ist die Sache nicht gerade bis an die höchste Behörde gelangt, so wird auch mit der Bekanntmachung der bei der Entscheidung befolgten Grundsätze meiner Ansicht nach wohl nicht viel gewonnen werden. Es werden ohne Zweifel auch dann noch die Grundsätze bei den Unterbehörden nach wie vor variiren, wenn jene auch schon durch das Gesetzblatt bekannt gemacht worden sind, zumal da eine Verbindlichkeit, sie zu befolgen, damit nicht ausgesprochen ist. Dieses Verhältniß findet ja selbst bei der Justiz statt, wenn die Sache nicht bis zur höchsten Instanz gekommen ist, und gesetzt auch, sie wäre es, so bindet das doch noch immer nicht die Unterbehörden, eine andere Ansicht zu fassen, so lange ein dergleichen Grundsatz nicht Gesetzeskraft erlangt hat. Dazu kommt ferner noch, daß ein dringendes Bedürfniß dieser Bekanntmachungen überhaupt gar nicht vorliegen dürfte, weil das, was hierdurch erlangt werden soll, schon auf anderm Wege erreicht ist. Wir haben nämlich eine Zeitschrift, die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, die in Leipzig bei dem Buchhändler Hrn. Tauchnitz erscheint, und welche Entscheidungen dieser Art unter der Rubrik: Präjudicien, schon öfterer bekannt gemacht hat, wovon bereits 3 Bände erschienen sind. Durch sie wird also dem Bedürfnisse, so weit ein solches vorhanden ist, schon vollständig abgeholfen, und es ist nicht nöthig, ihm noch weiter zu begegnen. Uebrigens sind aber auch die Schwierigkeiten, auf die Hr. Bürgerm. D. Groß aufmerksam gemacht hat, gewiß alle von der Art, daß sich nicht wünschen läßt, einen dergleichen Antrag der Stände an die Regierung zu bringen. Ich würde ihm daher, so sehr auch die Deputation denselben bevorwortet hat, doch nicht beitreten können. Endlich heißt es in diesem Antrage ausdrücklich: „Grundsätze, welche auf Erledigung wirklich begründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet sind.“ Solche Zweifel über verwaltungsgesetzliche Bestimmungen würden aber meines Bedünkens kaum auf diese Weise, ohne daß die Ständeversammlung dabei gehört würde, zur Erledigung gebracht werden können. Denn die Ständeversammlung hat bis jetzt darauf festgehalten, daß vorerst ihre Zustimmung, wenn es sich um die authentische Auslegung eines Gesetzes handelt, erlangt werde. Wäre also eine solche authentische Erklärung eines Gesetzes, wie die sein würde, wo-